



2.3.3.2 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege bezeichnet die **Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen in einer anderen Familie**. Sie kann als befristete oder dauerhaft angelegte Hilfe zur Erziehung realisiert werden.

Ziel ist es, Kindern/Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können, ein Aufwachsen in familiärem Rahmen zu ermöglichen.

Die Vollzeitpflege folgt einem „offenen Familienbegriff“, der verschiedenste Familienkonstellationen einschließt.

Zur Gewährleistung des Erhalts persönlicher Bindungen haben Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37).

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 a).